



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die

Benutzungsordnung für den Kunstrasenplatz im Wittumsporzentrum

vom 13. Dezember 2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 13. Dezember 2011 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) für die Benutzung des Kunstrasenplatzes im Wittumsporzentrum folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Benutzung des Kunstrasenplatzes im Wittumsporzentrum, einschließlich Flutlichtanlage, Finnenlaufbahn, Beach-Volleyballfeld und Umkleidegebäude nachfolgend als „Kunstrasenplatz“ bezeichnet.

§ 2 Zulässige Nutzungen, Benutzer

- (1) Der Kunstrasenplatz dient den örtlichen Schulen für den Sportunterricht sowie den örtlichen Sportvereinen zur Abhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebes. Dem SC Urbach wird ein Belegungsvorrang gegenüber anderen örtlichen Sportvereinen eingeräumt.
- (2) Anderen Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen kann der Kunstrasenplatz zur sportlichen Nutzung durch die Gemeinde überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der in Abs. 1 Genannten möglich ist.
- (3) Sonstige Nutzungen des Kunstrasenplatzes nicht sportlicher Art sind nur nach vorausgehender Abstimmung und dem Einverständnis der Gemeinde Urbach zulässig.
- (4) Bei konkurrierenden Überlassungsanträgen gilt folgende Rangfolge, sofern nicht im Einzelfall Abweichungen hiervon begründet sind:

1. örtliche öffentliche Schulen zur Ausübung des Schulsports von Montag bis Freitag
2. örtliche Sportvereine für Rundenspiel- oder Wettkampfbetrieb
3. örtliche Sportvereine für Übungs- bzw. Trainingsbetrieb
4. örtliche sonstige Sportgruppen
5. auswärtige öffentliche Schulen
6. auswärtige Sportvereine
7. auswärtige sonstige Sportgruppen
8. örtliche Einzelsportler
9. auswärtige Einzelsportler

Bei konkurrierenden Überlassungsanträgen von danach gleichberechtigten Benutzern ist der Zeitpunkt des Eingangs des Überlassungsantrags maßgebend.

§ 3 Überlassung

- (1) Die Gemeinde Urbach überlässt den Benutzern den Kunstrasenplatz auf Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Der Antrag auf Überlassung muss mindestens 3 Wochen vor dem Tag der vorgesehenen Nutzung bei der Gemeindeverwaltung eingehen. Als Antrag gelten auch abgegebene Terminlisten für Verbandsspiele und den Trainingsbetrieb.
- (2) Mit der Benutzung des Kunstrasenplatzes unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (3) Die für bestimmte Zeiträume aufgestellten Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnisse. Für (kommerzielle) Einzelveranstaltungen sind schriftliche Überlassungsverträge abzuschließen.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzung der Sportanlage zu den in § 2 vorgesehenen Zwecken ist von

Montag bis Freitag von	07.30 Uhr bis 21.30 Uhr
Samstag, Sonntag u. Feiertage von	09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

gestattet.

Die Finnenlaufbahn kann abweichend davon auch zu anderen Zeiten genutzt werden, sofern dadurch die Allgemeinheit – etwa durch Lärmentwicklung – nicht beeinträchtigt wird.

- (2) In Ausnahmefällen (z.B. besondere Ereignisse, zusätzliche sportliche Veranstaltungen, sich aus dem Spielbetrieb ableitende Erfordernisse) kann die Gemeindeverwaltung eine Erweiterung der Nutzungszeiten zulassen.

- (3) Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz), sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten.

§ 5

Bestimmungen über die Benutzung des Kunstrasenplatzes

- (1) Der Kunstrasenplatz darf nur mit geeignetem Schuhwerk (Nocken- oder Noppenschuhe) betreten werden. Schuhwerk mit Keramik- oder Alu-Schraubstollen ist verboten.
- (2) Vor und nach der Benutzung des Spielfeldes müssen Verunreinigungen, Laub, Zweige, Abfälle etc. entfernt werden.
- (3) Bei Trainings- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes. Bei Veranstaltungen und Spielbetrieb ist vom Veranstalter für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen.
- (4) Der für den Trainings- und Übungsbetrieb, sowie den Spielbetrieb und bei Veranstaltungen notwendige Aufbau der Sportanlage (Tore, Hinweise, Markierungen etc.) obliegt dem verantwortlichen Leiter bzw. dem Veranstalter. Insbesondere sind die allgemein gültigen Vorschriften im Umgang mit den Toren (z.B. Anwendung von Sicherungsgewichten bei der Aufstellung beweglicher Tore) zu beachten. Veränderungen an der Anlage bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (5) Der Kunstrasenplatz, sowie alle Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (6) Auf dem Kunstrasenspielfeld und den Zuschauerrängen innerhalb des eingefriedeten Sportplatzbereichs herrscht absolutes Rauchverbot.
- (7) Untersagt ist die unsachgemäße Inanspruchnahme des Kunstrasenplatzes, insbesondere
 - a) das Befahren mit und das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Gerätschaften etc.
 - b) das Wegwerfen von Abfällen, Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Flaschenverschlüssen, Kaugummi etc.
 - c) Glasflaschen sind auf dem Sportflächen (Kunstrasenspielfeld, Finnenlaufbahn und Beach-Volleyballfeld) nicht erlaubt
 - d) Tiere sind auf den Sportflächen (Kunstrasenspielfeld, Finnenlaufbahn und Beach-Volleyballfeld) nicht erlaubt
 - e) das Verunreinigen der sonstigen Flächen und Grünanlagen durch Tiere
 - f) das Schleifen von Gegenständen auf dem Boden
 - g) anstößige Verhaltensweisen

§ 6

Sperrung und Rücknahme der Genehmigung

- (1) Die Gemeindeverwaltung kann den Kunstrasenplatz sperren, wenn er überlastet ist, oder wenn durch die Benutzung erhebliche Schäden zu erwarten sind.

- (2) Bereits erteilte Genehmigungen können von der Gemeinde zurückgenommen werden, für den Fall, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung des Kunstrasenplatzes nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§7

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung des Kunstrasenplatzes kann die Gemeinde Urbach Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Entgeltordnung erheben.
- (2) Findet eine genehmigte Veranstaltung nicht statt, ist der Veranstalter verpflichtet, dies sofort der Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Haftung und allgemeine Pflichten

- (1) Die Gemeinde überlässt den Kunstrasenplatz zur Benutzung in dem Zustand in dem er sich befindet auf eigene Gefahr der Benutzer. Die Benutzer sind verpflichtet, den Platz und seine Einrichtungen jeweils vor der Inanspruchnahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck selbst oder durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Einrichtungen nicht benützt werden. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gilt der Kunstrasenplatz mit seinen Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Die Nutzer des Kunstrasenplatzes stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen von Vereinsmitgliedern oder Vereinsbeauftragten, Veranstaltungsbesuchern oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Kunstrasenplatzes stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht für eine schuldhaftige Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Gemeinde, wenn Schäden durch den Zustand des Kunstrasenplatzes selbst auf Grund ungenügender Wartung der Gemeinde verursacht werden.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde am Kunstrasenplatz und der überlassenen Einrichtung, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.
- (5) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung und wird von der Gemeinde festgesetzt.
- (6) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- (7) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von abgestellten Fahrzeugen, Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstiger privateigener Sachen der Benutzer und Besucher sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände.

§ 9

Zuwiderhandlungen

- (1) Für alle der Gemeinde gegen einzelne Nutzer oder Besucher zustehende Schadenersatzansprüche ist der Verein oder Veranstalter haftbar. Mehrere Nutzer und Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Einzelpersonen, Verein oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Hausordnung zu Schulden kommen lassen und trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Kunstrasenplatzes ausgeschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Urbach, 21. Dezember 2011

Hetzinger
Bürgermeister